

Wie wird vor Gericht verhandelt?

Die Beteiligten

Der Richter/Die Richterin

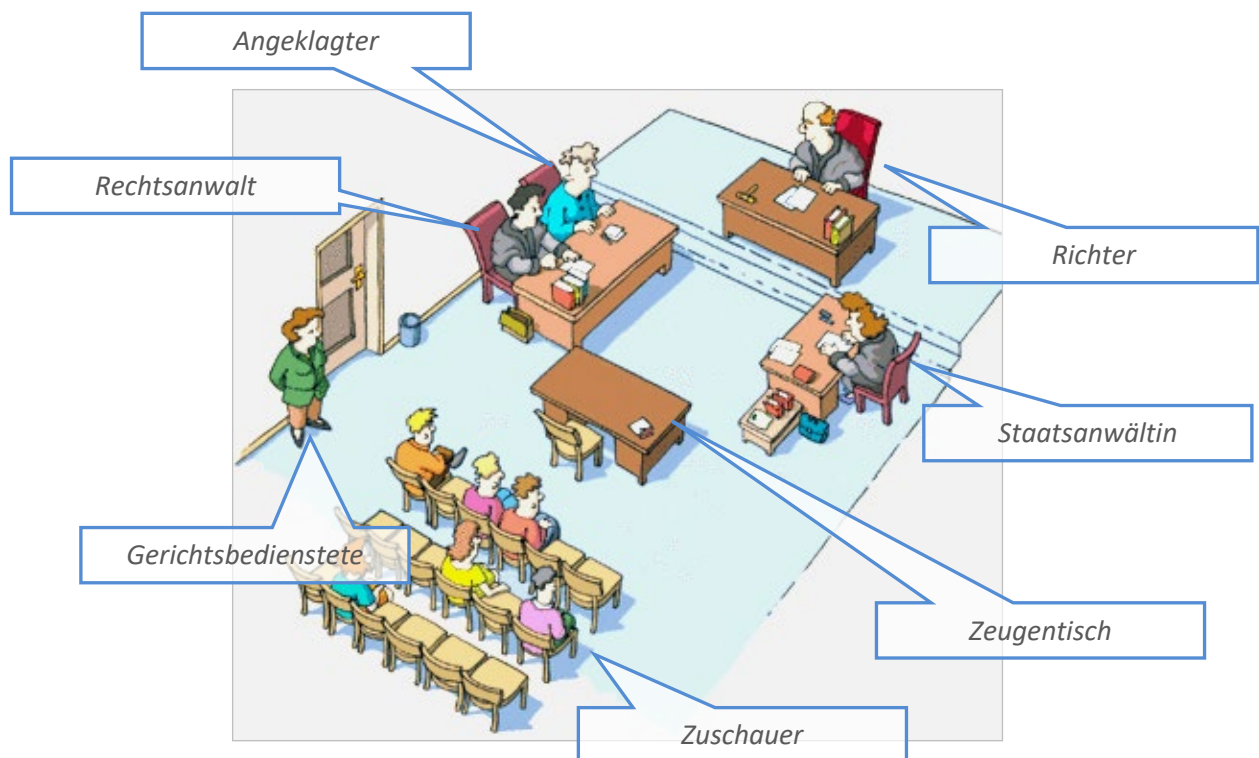
- Haben die Aufgabe bei Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden
- Unterschied zwischen Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern (z.B. Schöffen).
 - Berufsrichter müssen eine juristische Staatsprüfung abgelegt haben.
 - ehrenamtliche Richter sollen zu größerer Bürgernähe bei der Rechtsprechung führen.
- Richter sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
 - Außerdem dürfen sie nicht gegen ihren Willen versetzt werden

Der Staatsanwalt/Die Staatsanwältin

- Die Staatsanwaltschaft ist eine vom Gericht unabhängige Behörde.
- Der Staatsanwalt leitet Ermittlungsverfahren, d.h. er kann Durchsuchungen und Befragungen beantragen und trägt Beweismaterial zusammen.
- Der Staatsanwalt erhebt bei begründetem Tatverdacht Anklage.
- Vor Gericht vertritt der Staatsanwalt den Staat.
- **Wichtig: Die Staatsanwaltschaft muss aber in beide Richtungen ermitteln, also auch entlastendes Material zusammentragen.**

Der Rechtsanwalt/Die Rechtsanwältin

- Ein Rechtsanwalt dient als unabhängiges Organ der Rechtspflege.
- Vor Gericht vertritt der Rechtsanwalt als »Verteidiger« die Interessen des/der Angeklagten.



Ablauf der Verhandlung

Die *Hauptverhandlung* selbst ist in der Strafprozessordnung (StPO) streng geregelt. Bereits kleinste Fehler können unter Umständen eine Revision begründen. In vielen Verfahren dauert eine Hauptverhandlung mehrere Tage, Wochen oder auch Monate - insbesondere in umfangreichen Kapitalstrafsachen oder Wirtschaftsstrafsachen. Der Umfang der Hauptverhandlung hängt insbesondere von der Anzahl der zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen ab. Die Dauer der Hauptverhandlung kann durch die Staatsanwaltschaft und durch den Verteidiger maßgeblich beeinflusst werden.

(1) Aufruf zur Sache - Angaben zu den persönlichen Verhältnissen

Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf zur Sache, also der Durchsage im Gerichtsflur, dass eine bestimmte Verhandlung beginnt. Im Anschluss daran folgt die Feststellung, wer an der Verhandlung teilnimmt. Das Gericht stellt zumeist die anwesenden Richter, den Protokollführer, ggf. die Schöffen, den Verteidiger und den Staatsanwalt vor. Schließlich werden die persönlichen Daten des Angeklagten - also Name, Anschrift, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Beruf und Familienstand - festgestellt.

(2) Verlesung der Anklageschrift

Nach den Feststellungen der Förmlichkeiten des Verfahrens verliest der Staatsanwalt bzw. die Staatsanwältin die Anklageschrift. Bei dem anwesenden Staatsanwalt handelt es sich in aller Regel nicht um denjenigen, der die Anklage geschrieben und die Ermittlungen geführt hat. Dies hat seinen Hintergrund darin, dass die Staatsanwaltschaft nicht voreingenommen in die Hauptverhandlung gehen soll (obwohl sie es natürlich gleichwohl tut) und ihre Überzeugung allein aus der Hauptverhandlung und der Beweisaufnahme schöpfen soll.

(3) Mögliche Einlassung des Angeklagten

Nach der Verlesung der Anklage wird der Angeklagte gefragt, ob er etwas zur Sache sagen möchte. Er wird darüber belehrt,

- dass es ihm freisteht, ob er Angaben macht,
- dass er schweigen kann,
- dass ein Schweigen nicht nachteilig gewertet werden kann,
- dass ein Geständnis gleichwohl strafmildernd berücksichtigt wird.

Ob und wie eine Einlassung zur Sache erfolgt, sollte vorab mit einem Strafverteidiger besprochen werden. Es ist auch möglich, dass der Verteidiger für seinen Mandanten eine Erklärung abgibt. Der Angeklagte muss dieser Erklärung seines Anwalts - wenn sie zutreffend ist - lediglich zustimmen.

(4) Beweisaufnahme

Nach der Einlassung oder dem Schweigen des Angeklagten folgt das Herzstück der öffentlichen Hauptverhandlung: die Beweisaufnahme. Es werden Zeugen vernommen, Sachverständige angehört, Urkunden verlesen, Aufzeichnungen abgespielt oder Bilder angeschaut. Das spätere Urteil darf sich allein auf die Ergebnisse der Beweisaufnahme stützen. Die Bezugnahme auf die Ermittlungsakte ist nicht zulässig. Dies bedeutet, dass sämtliche Beweise in die Hauptverhandlung eingeführt werden müssen. Es ist daher nicht maßgeblich, ob ein Zeuge bereits einmal bei der Polizei ausgesagt hat und was er dort ausgesagt hat. Maßgeblich ist allein, was der Zeuge in der Verhandlung vor Gericht aussagt - auch wenn das etwas gänzlich anderes ist.

(5) Urteil

Am Ende einer - ggf. mehrtägigen - Hauptverhandlung fällt das Gericht ein Urteil. Bis zu einer Entscheidung des Gerichts besteht in gewissen Fällen noch die Möglichkeit, das Verfahren einzustellen. Kann ein Tatnachweis nicht geführt werden, oder liegt keine strafbare Handlung vor, muss das Gericht auf einen Freispruch erkennen. Andernfalls spricht das Gericht eine Verurteilung aus. Gegen das Urteil kann Berufung und Revision eingelegt werden.

*Wer nichts weiß,
muss alles glauben!*
Marie von Ebner-Eschenbach



HK 2019/20



Wilhelm Tell vor Gericht